



# **Richtlinien zur Ankaufförderung von Rasenrobotern, Mulchmähern und Ästehäckslern**

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2016  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2017  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2018  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019  
letztmals geändert am 30.04.2021

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung**

Die Marktgemeinde Hörsching fördert im Gemeindegebiet von Hörsching den Ankauf von Rasenroboter, Mulchmäher, Ästehäckslern nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens. Nicht gefördert werden Rasenmäher mit Mulchfunktion. Durch die Förderung des Ankaufes soll der Anfall von Rasen- und Grünschnitt in den Kompostcontainern der Marktgemeinde Hörsching verringert werden. Darüber hinaus sorgt das stickstoffhaltige Schnittgut für eine natürliche Düngung des Rasens, wodurch die Düngung des Rasens verringert werden kann.

## **§ 2 Förderungsvoraussetzung**

Die Förderung ist auf das Gebiet der Marktgemeinde Hörsching beschränkt. Es werden nur private Haushalte gefördert.

## **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Marktgemeinde Hörsching fördert sowohl den Ankauf eines Rasenroboters, eines Mulchmähers als auch eines Ästehäckslers mit einem nicht rückzahlbaren einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 Prozent der anerkannten förderungswürdigen Kosten, höchstens aber mit einem Betrag von € 120,00. Die Förderung wird pro Gerät einmal in 10 Jahren gewährt. Pro Liegenschaft wird maximal ein Rasenroboter, Mulchmäher bzw. Ästehäckslern gefördert.

Ist der vom Gemeinderat für das Budget der freigegebenen Förderrahmen ausgeschöpft, so erlischt jeglicher Förderanspruch.

## **§ 4 Rechtsanspruch**

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Hörsching. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Hörsching keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## **§ 5 Antrag und Erledigung**

Anträge auf Förderung sind mittels eines hierfür vorgesehenen Formblattes an die Marktgemeinde Hörsching zu richten. Diesem Antrag sind anzuschließen:

- a) Originalrechnung samt Zahlungsbeleges
- b) Betriebsanleitung des gekauften Modells

Der Ausschussobmann für örtliche Umweltangelegenheiten berät über die Förderwürdigkeit der eingegangenen Anträge nachfolgenden Kriterien:

- Höhe des Nutzens für die Gemeinde gemäß den Zielen aus § 1
- Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens

Anschließend werden alle Förderungsanträge bis zur nächsten örtlichen Umweltausschusssitzung gesammelt und zur Kenntnisnahme vorgetragen

## **§ 6 Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, alle der Erledigung dienlichen Auskünfte an das Marktgemeindeamt Hörsching zu erteilen und sein Einverständnis mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe des Marktgemeindeamtes Hörsching an Ort und Stelle zu erteilen.

## **§ 7 Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung wird widerrufen, wenn der Förderwerber das Gerät binnen drei Jahren außer Betrieb nimmt. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten ab Widerruf der Förderung an die Marktgemeinde Hörsching zurückzuzahlen.

## **§ 8 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching in seiner Sitzung vom 26. September 2016 erstmals beschlossen.

Die geänderten Richtlinien treten mit dem 1. Mai 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister